



Stand: 17.10.23

AGB zur Anlage an den Mietvertrag

§1 Zustand, Behandlung und Reinigung

1. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Vermieterin in dem DGH aufstellen.
2. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausgeschlossen.
3. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden (beispielsweise ist daher die Dekoration mit Stroh, Heu oder ähnlichem generell verboten.)
4. Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter auch alle Außenanlagen von allen Abfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Veranstaltung angefallen sind, zu reinigen.

§2 Verkehrssicherungspflicht, Risiko der Veranstaltung

1. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Mietgegenstand inkl. der Außenanlagen ab Übernahme des Schlüssels.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Dies gilt auch für die Verantwortungsverteilung nach der Sonderbauverordnung, Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung

2. Der Mieter hat dabei insbesondere selbst alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen zur Unfallvermeidung vorzunehmen und bis zur Rückgabe der Schlüssel sicher zu stellen.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin und Grundstückeigentümerin schon jetzt von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten gemacht werden können, frei.

§3 Steuern und Genehmigungen

1. Der Mieter hat auf seine Kosten für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten (beispielsweise Einholung einer Schankgenehmigungen, Meldungen an die GEMA).
2. Fallen mit der Durchführung der Veranstaltung Steuern oder sonstige Abgaben an, trägt diese der Mieter.



§4 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, verantwortlich.
2. Die Türen und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Die Sicherheitsbeleuchtung, die Feuerlöscheinrichtungen und ggf. die Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ebenso darf die Notbeleuchtung nicht außer Betrieb genommen werden.
3. Verordnungen / Auflagen

Die Auflagen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), und die Auflagen der örtlichen Behörden (Gesundheitsamt HSK bzw. Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Ordnungsamt der Stadt Brilon) sind streng zu beachten und liegen allein im Verantwortungsbereich des Mieters.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in Verbindung.

§5 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen bzw. diese abzuschließen.

§6 Benutzung technischer Anlagen

1. Vorhandene technische Einrichtungen und Geräte kann der Mieter nach Unterweisung nutzen.
2. Technische Geräte gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Mieter nicht beanstandet werden. Weisen sie nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, erforderlichenfalls ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Ist dem Mieter die selbstständige Nutzung gestattet, erfolgt dies auf eigenes Risiko und unter Übernahme der Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter.

§7 Hausrecht

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des DGH das alleinige Hausrecht zu.
2. Von der Vermieterin beauftragte Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
3. Den von der Vermieterin beauftragten Dienstkräften ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mitbringen von Tieren zu untersagen.



§8 Haftung

1. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gilt der Vertragsgegenstand als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages für das Mietobjekt und den unmittelbaren Außenbereich (z.B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.
4. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie von Dritten geltend gemacht werden können, frei.

§9 Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Die Parteien vereinbaren den Ort des Mietgegenstandes als ausschließlichen Gerichtsstand.

§10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

1. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
2. Soweit und solange eine Vertragsbestimmung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle für die Geltungsdauer der gesetzlichen Vorschrift diese gesetzliche Regelung.
3. Kann sich eine Vertragspartei wegen entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nicht berufen, so gilt dies auch für die andere Vertragspartei.